

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2131
Urteil Nr. 52/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 94 und 95 des durch den königlichen Erlaß vom 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. Februar 2001 in Sachen der VoG Institut médical Edith Cavell - I.M.E.C. gegen S.M., dessen Ausfertigung am 16. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 94 und 95 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, dahingehend ausgelegt, daß sie dazu führen, daß nur die Kosten im Sinne von Artikel 95 dieses Gesetzes von den Krankenhauseinrichtungen in Rechnung gestellt werden können, gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung, insofern sie eine nicht objektiv zu rechtfertigende Diskriminierung einführen, und zwar insbesondere zwischen Krankenhauseinrichtungen, die erhebliche Kosten zu tragen haben, welche nicht in Artikel 95 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser aufgeführt sind, und Krankenhauseinrichtungen, die weniger derartige Kosten zu tragen haben? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser war der König berechtigt, « den normalen Tagespflegesatz pro Art des Dienstes einerseits für die Universitätskrankenhäuser und andererseits für die anderen Krankenhäuser » festzulegen. Es wurde präzisiert, daß dieser Preis « auf pauschale Weise alle Kosten [deckt], die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in einem Mehrbettzimmer und der Pflegeleistung für den Patienten im Krankenhaus stehen ». Im selben Artikel werden die Leistungen aufgeführt, für die die Honorare nicht im normalen Tagespflegesatz einbegriffen waren.

B.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. Dezember 1963 geht hervor, daß das vornehmliche Ziel des Gesetzgebers darin bestand, « die kostenlose Versorgung in einem Mehrbettzimmer zu ermöglichen » und somit auf allgemeine Weise « die Kostenfreiheit der Versorgung » zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 680/4, SS. 2 bis 4).

B.3. Das Gesetz vom 23. Dezember 1963 ist durch den königlichen Erlaß Nr. 407 vom 18. April 1986 abgeändert worden; Artikel 5 § 1 dieses Gesetzes bestimmt:

« Innerhalb eines Gesamthaushalts für das Königreich, festgelegt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, stellt der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit fällt, auf der Grundlage eines Finanzmittelhaushalts und einer Quote von Pflegetagen den Tagespflegesatz für jedes Krankenhaus fest. »

B.4. Die obengenannten Bestimmungen haben zu den Artikeln 94 und 95 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser geführt. In diesen Artikeln, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, wird dargelegt, worin der « Haushalt des Krankenhauses » besteht. Sie lauten:

« Art. 94. Der Haushalt deckt auf pauschale Weise alle Kosten des Aufenthalts in einem Mehrbettzimmer und der Pflegeleistung für die Patienten im Krankenhaus; er umfaßt insbesondere einen Pauschalbetrag, der der Abschreibung eines Prozentsatzes der Anlagewerte entspricht.

Der König kann nach Anhörung des Nationalen Rates für Krankeneinrichtungen, Finanzierungsabteilung, die Modalitäten für die durch das Krankenhaus vorzunehmende Verbuchung und Verwendung dieses Pauschalbetrags bestimmen.

Der Haushalt kann, entsprechend den durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festgelegten Bedingungen und Regeln, ebenfalls Kosten decken, die im Zusammenhang stehen mit den in Artikel 95 Nr. 2 a) bis einschließlich e) vorgesehenen Pflegeleistungen für Patienten, die in ein Krankenhaus aufgenommen werden und da bleiben können.

Für die Durchführung des obengenannten Absatzes muß das Gutachten des Nationalen Paritätischen Ausschusses Ärzte-Krankenhäuser eingeholt werden.

Wenn eine oder beide Gruppen, die im Ausschuß vertreten sind, sich nicht einverstanden erklären können mit der durch den für die Sozialfürsorge zuständigen Minister diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahme, dann wird das Annahmeverfahren für diese Maßnahme während dreißig Tagen ab der Abgabe des vorgenannten Gutachtens ausgesetzt.

Diese Frist ist nicht erneuerbar.

Art. 95. Der Haushalt des Krankenhauses umfaßt nicht:

1. den Preis der pharmazeutischen Spezialitäten und der generischen Medikamente;
2. das Honorar der Ärzte und des paramedizinischen Personals im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen:

a) die normalen Pflegeleistungen und technischen Leistungen auf dem Gebiet der Diagnose und der Behandlung durch die als Allgemeinmediziner tätigen Ärzte und durch die Spezialisten, sowie die konservativen oder kurativen zahnmedizinischen Eingriffe;

b) die von Heilgymnasten erbrachten Leistungen;

c) die von diplomierten Hebammen geleistete Geburtshilfe;

d) die Lieferung von Brillen und anderen Augenprothesen, Hörgeräten, orthopädischen Geräten und anderen Prothesen;

e) jede andere Versorgung und Leistung, die für die medizinische und berufliche Rehabilitation erforderlich ist, insoweit deren Durchführung nicht an die spezifischen Tätigkeiten des Dienstes gebunden ist, in den der Kranke aufgenommen worden ist;

3. die Vergütung für die Leistungen, die von Apothekern oder Lizentiaten der Chemie erbracht werden, die berechtigt sind, Analysen klinischer Biologie durchzuführen. »

B.5. Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge müssen diese zwei Artikel dahingehend aufgefaßt werden, daß sie einer Krankenhauseinrichtung nicht erlauben, dem Patienten Kosten für die Verwendung von Viscerosynthesematerial anzurechnen, da es sich nicht um Honorare handelt, die sich auf eine der in Artikel 95 Nr. 2 des Gesetzes aufgeführten Leistungen beziehen.

B.6. Deshalb legt der Verweisungsrichter dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 94 und 95 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie zwei Kategorien von Krankenhauseinrichtungen angeblich unterschiedlich behandeln: diejenigen, die « erhebliche Kosten zu tragen haben, die nicht in Artikel 95 des [...] Gesetzes [...] aufgeführt sind », und diejenigen, die « weniger derartige Kosten zu tragen haben ». Die erstgenannten Krankenhäuser könnten dadurch diskriminiert werden, daß sie Kosten zu tragen hätten für die Leistungen, die nicht durch den Tagespflegesatz gedeckt seien und die nicht auf eine andere Weise vom Patienten eingefordert werden könnten.

B.7. Der Vergleich, auf den die präjudizielle Frage hinzielt, bezieht sich nicht auf zwei verschiedene Kategorien von Krankenhauseinrichtungen im Sinne des Gesetzes.

B.8. Das « Institut médical Edith Clavell » weist allerdings darauf hin, daß es zu einer Kategorie von Einrichtungen gehört, die strukturell, mehr als andere Einrichtungen, Leistungen erbringen, die nicht in Artikel 95 Nr. 2 aufgeführt werden.

B.9. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. Dezember 1963 wird ersichtlich, daß der normale Tagespflegesatz « nicht den Durchschnitt der Selbstkosten darstellt, sondern einen Pauschalbetrag, der annähernd dem durchschnittlichen Zustand in den verschiedenen gleichgearteten Diensten in allen Krankenhäusern entspricht. Dieser Satz wird bestimmt werden aufgrund einer vergleichenden Studie der Zahlenwerte, die durch die Verwirklichung des den Krankenhäusern auferlegten einheitlichen Kontenplans ermöglicht werden wird ». Auch wurde präzisiert, daß « der normale Satz überdies einen Pauschalbetrag umfaßt, der für alle Krankenhäuser gleich sein wird und mit der 'Abschreibung' eines Prozentsatzes der Anlagewerte im Verhältnis zum Ersatzwert übereinstimmt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 680/4, S. 3).

B.10. Die Frage, ob die Krankenhauseinrichtungen, die die Kosten bezüglich der in Artikel 95 Nr. 2 nicht aufgeführten Leistungen tragen, diskriminiert werden, fordert den Hof eigentlich auf, über die Art und Weise zu befinden, in der die in Artikel 94 vorgesehene Pauschale durch den König berechnet wird. Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für die Beantwortung der präjudiziellen Frage für unzuständig.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. Derycke vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior